

## COVID-19-Erkrankung - Unfallanzeige abgeben!

Wenn Beschäftigte an COVID-19 erkranken und eine nachvollziehbare Vermutung besteht, dass sie sich infolge ihrer versicherten Tätigkeit infiziert haben, sollten Sie Ihren Arbeitgeber darauf hinweisen, dass er eine Unfallanzeige fertigen muss.

**Die Schulleitungen erhielten dazu eine Information der Unfallkasse Berlin.**

<https://www.unfallkasse-berlin.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/informationen-fuer-schulleitungen-covid-19-als-arbeitsunfall>

### Erstattung der Unfallanzeige

Bei einer nachvollziehbaren Vermutung, dass es sich um einen Arbeitsunfall handelt, ist die Schulleitung nach § 193 SGB VII verpflichtet, eine Unfallanzeige zu erstatten. Die Unfallanzeige wird zur Unfallkasse (Tarifbeschäftigte) bzw. zur zuständigen Arbeitsgruppe der Personalstelle ZS PE 17 (Beamt\*innen) geschickt. Die Pflicht zum Erstellen einer Unfallanzeige besteht insbesondere dann, wenn die Erkrankten mehr als drei Tage arbeitsunfähig waren und/oder ärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden musste.

Der Personalrat erhält die Unfallmeldung und leitet sie auf dem Dienstweg an die Personalstelle bzw. die Unfallkasse weiter.

**Die schwierige Rechtsfrage, ob es sich um einen Arbeitsunfall handelt, entscheidet die Unfallkasse bzw. Personalstelle.**

Die Unfallanzeige ermöglicht eine frühzeitige Behandlung und Entscheidung über die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der Weiterbehandlung.

**Wichtig sind die relevanten Tatsacheninformationen.**

**Dazu gehört eine detaillierte Schilderung der mutmaßlichen Infektionsquelle auf Grundlage der Angaben der Betroffenen.**

**Sie sollten sich zu nachfolgend genannten Punkten möglichst zeitnah Notizen machen und diese der Unfallmeldung beilegen.**

Angaben zu folgenden Themen helfen der UK Berlin, das Infektionsrisiko schnell und ohne Rückfragen bewerten zu können:

- Kontakt zu einer bekannten Indexperson?
- Kontakt intensiv und länger andauernd?
- Infektiöse Personen im Tätigkeitsumfeld?
- Besondere Arbeitsbedingungen?
- Tätigkeit mit erhöhter Aerosolproduktion?
- Verwendung von MNS/MNB?
- Außerberufliche Risiken?

### **Vorteile einer Unfallanzeige**

Wird Ihre Covid-19-Erkrankung als Arbeitsunfall anerkannt, haben Sie Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallkasse bzw. des Dienstherrn.

Diese übernimmt u.a.:

- Behandlungskosten
- Lohnersatzleistungen
- ggf. Rentenzahlungen

### **Frist für das Erstaten der Unfallanzeige**

Beamte: 2 Jahre (§§ 31 und 45 LBeamtVG)

Tarifbeschäftigte: Leistungen können im Regelfall nicht mehr als 4 Jahre rückwirkend erbracht werden, aufgrund der Ausschlussfrist gemäß § 37 TV-L sollte die Unfallanzeige jedoch innerhalb von 6 Monaten erstattet werden.

**Nehmen Sie Kontakt zum Ansprechpartner für Anfragen rund um arbeitsmedizinische Anliegen - medical airport service GmbH – auf und lassen Sie sich beraten.**

**Betriebsärztin:**

Frau Christiane Hahn

[ba03.berlin@medical-gmbh.de](mailto:ba03.berlin@medical-gmbh.de)

030-991947007 / Hotline

Prinzenallee 89-90

13357 Berlin

Bleiben Sie gesund!

Ute Klinkmüller

Vorsitzende